

Nachfolgende Bedingungen der NGZ Geldzählmaschinen-gesellschaft mbH & Co KG (NGZ) gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, wenn sie von NGZ schriftlich bestätigt werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

## I. Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

- Die Angebote von NGZ sind stets freibleibend und unverbindlich. Prospekte, Rundschreiben und sonstige Produktbeschreibungen sind keine Angebote zum Abschluss eines Vertrages.
- Der Auftraggeber erhält von NGZ eine schriftliche Auftragsbestätigung. Mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Auftraggeber kommt der Vertrag zwischen NGZ und dem Auftraggeber zustande.
- Der Umfang der von NGZ geschuldeten vertraglichen Leistung bestimmt sich nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung.
- NGZ behält sich an sämtlichen von ihr erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten und sonstigen Unterlagen ihre ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind ausschließlich für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt und dürfen ohne vorherige Zustimmung von NGZ nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf Verlangen von NGZ sind diese Unterlagen unverzüglich an NGZ herauszugeben.
- NGZ behält sich Konstruktions- und/oder Formänderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Ankündigung während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Preise von NGZ verstehen sich in EURO ausschließlich Verpackung und Transportkosten ab NGZ-Lager oder ab Werk bei Versendung direkt vom Herstellerwerk aus und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Kosten für Installation, Kabelsonderlängen, Konvertierungen, Steckverbindungen, Montage sowie für Einrichtungen, die aufgrund besonderer Umweltbedingungen erforderlich sind, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- Soweit nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen von NGZ 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen sind für NGZ kosten- und gebührenfrei zu leisten. Wechsel werden von NGZ nicht als Zahlungsmittel angenommen. Skonti können nur in Anspruch genommen werden, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde und der Auftraggeber sich nicht mit Zahlungen gegenüber NGZ in Rückstand oder Verzug befindet.

## III. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

- Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist NGZ zur Einstellung der Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers berechtigt. NGZ wird die Arbeiten unverzüglich wieder aufnehmen, sobald der Auftraggeber die Zahlung, mit welcher er sich in Verzug befindet, erbracht hat oder ausreichende Zahlungssicherheit geleistet hat. Gleiches gilt, wenn NGZ konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vorliegen. In diesem Fall ist NGZ außerdem berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- Geht eine vom Auftraggeber zu leistende Vorauszahlung oder Zahlungssicherheit trotz Setzung einer einmaligen Nachfrist durch NGZ nicht zeitgerecht ein, ist NGZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Daneben ist NGZ berechtigt, den entstandenen Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

## IV. Lieferzeit

- Liefertermine und Liefer-/Leistungsfristen (Lieferfristen) richten sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen, die NGZ mit dem Auftraggeber getroffen hat. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich zwischen NGZ und dem Auftraggeber vereinbart werden.
- Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen,

erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn NGZ die Verzögerung zu vertreten hat.

- Höhere Gewalt sowie Ereignisse, die NGZ die Erbringung der vertraglichen Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hindernde Ereignisse) - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von NGZ oder deren Unterlieferanten eintreten - verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus. Dies gilt nicht, wenn NGZ den Eintritt der hindernden Ereignisse zu vertreten hat. Die Verlängerungswirkung tritt auch ein, wenn die hindernden Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich NGZ in Verzug befindet. Dies gilt nicht, wenn NGZ den Eintritt des Verzugs zu vertreten hat. Statt die Verlängerung der Lieferfristen in Anspruch zu nehmen, ist NGZ wahlweise berechtigt, wegen eines noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. NGZ wird in diesem Fall den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Vertragsgegenstände informieren und vom Auftraggeber bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferfristen ebenfalls angemessen.
- Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Soweit nicht anders vereinbart, ist NGZ auch zu Teilleistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn eine Teilleistung für den Auftraggeber unzumutbar ist.

## V. Transport, Versicherung, Gefahrenübergang

- Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch NGZ unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Auftraggebers. Die Wahl des Transportweges und Transportmittels bleibt dann NGZ vorbehalten. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers wird NGZ auf Kosten des Auftraggebers eine von diesem gewünschte Transportversicherung abschließen, sofern der Auftraggeber die hierfür entstehenden Kosten im Voraus entrichtet. Die Sicherung von Ansprüchen aus Transportschäden bleibt in jedem Falle ausschließlich Sache des Auftraggebers.
- Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Vertragsgegenstände an die den Transport ausführenden Personen (hierzu gehören auch die Mitarbeiter von NGZ) übergeben worden sind, zwecks Versendung das Lager von NGZ oder bei Versendung ab Werk das Werk verlassen haben oder abgeholt worden sind. Der Übergabe, Versendung oder Abholung der Vertragsgegenstände steht es gleich, wenn diese aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.
- Falls der Versand ohne Verschulden von NGZ verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen von NGZ aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von NGZ. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die NGZ zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird NGZ auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Auftraggeber hat die Vertragsgegenstände während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Soweit Inspektions- oder Wartungsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten durchzuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware, also Ware, an der NGZ (Mit-)Eigentum zusteht, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an NGZ ab. NGZ ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber NGZ unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vertragsgegenstände durch den Auftraggeber wird stets für NGZ vorgenommen. Werden die Vertragsgegenstände mit anderen, NGZ nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt NGZ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragsgegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Vertragsgegenstände mit anderen, NGZ nicht gehörenden Gegenständen vermischt werden. Ist die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber NGZ anteilmäßig Miteigentum.

## VII. Gewährleistung

Für Mängel der Vertragsgegenstände haftet NGZ wie folgt:

1. NGZ leistet für Mängel Gewähr zunächst eigener Wahl, durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung und Lieferung mangelfreier Vertragsgegenstände (Nacherfüllung).
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einer nur unerheblichen Pflichtverletzung, insbesondere bei unerheblichen Mängeln, steht dem Auftraggeber allerdings ein Rücktrittsrecht nicht zu.
3. Offensichtliche Mängel müssen NGZ innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Ablieferung der Vertragsgegenstände, im Fall der Erbringung von Aufstellungs- und Montageleistungen ab dem Zeitpunkt der Abnahme, angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
4. Wählt der Auftraggeber wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, bleiben die Vertragsgegenstände beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und dem Wert der mangelhaften Vertragsgegenstände. Dies gilt nicht, wenn NGZ die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr beginnend ab Ablieferung der Vertragsgegenstände, im Fall der Erbringung von Aufstellungs- und Montageleistungen ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 3 dieser Bestimmung). Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr gilt weiter nicht im Falle eines Schadensersatzanspruchs wegen eines Mangels, wenn NGZ Arglist vorwerfbar ist.
6. Als Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gilt nur die Produktbeschreibung sowie die in der Auftragsbestätigung insoweit getroffenen Vereinbarungen. Öffentliche Äußerungen, Prospekte oder Rundschreiben stellen daneben keine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände dar.
7. Physikalisch bedingt können auch bei einem einwandfreien Gerät und bei korrekter Wartung Zähl- oder Sortierfehler oder Beschädigungen auftreten, z.B. durch beschädigtes, chemisch oder physikalisch behandeltes, abgenutztes oder verschmutztes, in Größe oder Beschaffenheit von den geltenden Normen abweichendes, außerhalb der Toleranzen unseres Messsystems liegendes Geld, unbekannte oder geänderte Fremdwährungen, neue oder nicht bekannte Falsifikate sowie durch die Einführung neuer Banknoten oder Münzen. Für solche Fehlzählungen und daraus entstehende Folgeschäden kann daher außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen werden.
8. Garantien im Rechtssinn erhält der Auftraggeber von NGZ nicht.
9. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Wartung und Pflege, übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Behandlung oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung. Letzteres gilt auch, wenn Arbeiten an den Vertragsgegenständen von Dritten durchgeführt werden, die von NGZ nicht für die Betreuung dieser Vertragsgegenstände anerkannt sind.
10. Soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist die Haftung für Sachmängel beim Verkauf gebrauchter Vertragsgegenstände

ausgeschlossen. Die Haftungsregelung unter nachfolgender Ziff. VII. bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

## VIII. Haftung

1. NGZ haftet für jede fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten (Kardinalpflichten), insbesondere von Pflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet würde, wesentliche Rechte des Auftraggebers oder wesentliche Pflichten von NGZ ausgehöhlt würden und von Pflichten, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst möglich wird sowie in den Fällen von Unmöglichkeit und Verzug.
2. Im Übrigen haftet NGZ lediglich für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der NGZ, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für sämtliche Fälle von positiver Vertragsverletzung, deliktischen Ansprüchen sowie des Verschuldens bei Vertragsschluss.
3. Die Haftung von NGZ auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn NGZ haftet wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Kardinalpflichten.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn NGZ nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstiger Produzentenhaftung haftet. Sie gelten weiter nicht bei einer Haftung, die auf einer von NGZ übernommenen Garantie oder einem Beschaffungsrisiko der NGZ beruht sowie bei einer Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten weiterhin nicht, soweit NGZ Deckungsschutz einer Haftpflichtversicherung genießt.
5. Eine Haftung für Schäden (einschließlich Vermögensschäden) aus Fehl- oder Falschzahlungen (Ziff. VII. 7.) wird über die vorstehenden Regelungen hinaus von NGZ nicht übernommen.

## IX. Abtretung, Verpfändungen, Aufrechnungen, Einrede des nicht erfüllten Vertrages, Zurückbehaltung

1. Abtretung und Verpfändungen von Forderungen aus dem Vertrag durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von NGZ. Dies gilt nicht für Abtretungen und Verpfändungen von Geldforderungen.
2. Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Zurückbehaltung sowie zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
3. NGZ ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Verbindlichkeiten (aus demselben Vertragsverhältnis) mit offenen Rechnungen zu verrechnen.

## X. Anwendbares Recht

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen NGZ und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Bestimmung des UN-Kaufrechts (Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, - CISG -) finden keine Anwendung.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle gegenseitigen Ansprüche ausschließlicher Erfüllungsort Dahlewitz (bei Berlin).
2. Soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen zwischen NGZ und dem Auftraggeber als Gerichtsstand die Zuständigkeit des Landgerichts Potsdam vereinbart, sofern kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.